

Bekanntmachung Nr. 93/2004 vom 11.11.2004

Bekanntmachung

Satzung vom 11.11.2004 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LAbfG - vom 21.06.1988 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 09.11.2004 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Als der öffentlichen Abwasseranlage zugeführtes Schmutzwasser gilt:
- a) die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene, durch Wassermesser ermittelte Wassermenge, die laut Versorgungsunternehmen vom Datum des vorletzten Ablesezeitpunkts bis zum Datum des letzten Ablesezeitpunkts verbraucht wurde abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Menge. Wird der Ablesezeitraum durch den Wasserversorger abgeändert und beträgt der letzte Ablesezeitraum deshalb weniger als 12 Monate, so wird ein durchschnittlicher Wasserverbrauch auf der Basis der tatsächlich erfolgten Ablesung auf 365 Tage hochgerechnet;
 - b) die aus anderen Anlagen bezogene Wassermenge, wenn sie der Abwasseranlage tatsächlich zugeführt wird;
 - c) eingeleitetes Niederschlagswasser, wenn sein Verschmutzungsgrad durch Verwendung für eigene Zwecke erhöht wurde.

Artikel II

§ 2 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

- (10) die Kanalbenutzungsgebühr beträgt
- a) je cbm Schmutzwasser
 - aa) für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, 2,07 € und
 - ab) für Grundstücke, für die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, 2,13 €.
 - b) je qm angeschlossene Grundstücksfläche 0,80 €

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 11.11.2004

Dr. Linkens
Bürgermeister